



Frauenfeld,

23. Juni 1999
Entscheid Nr. 248

Stadt Frauenfeld

Baulinienplan für Anlagebaulinie, Areal H. Wellauer AG

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 8. Juni 1999 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan wird die 1971 festgelegte Waldabstandslinie aufgehoben und mit einer „Anlagebaulinie für einen eingezäunten Lagerplatz“ (Areal H. Wellauer AG) ersetzt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die Fachstellen zum Baulinienplan keine Einwände vorgebracht. Im Sinne von § 33 PBG ist er rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 8. Juni 1999 beschlossene „Baulinienplan für Anlagebaulinie“, Areal H. Wellauer AG, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Juni 1999

16. Juni 1999
Entscheid Nr. 248

Stadt Frauenfeld
Baulinienplan für Anlagebaulinie, Areal H. Wellauer AG

Mit Auszug aus dem Protokoll zu seiner Sitzung vom 8. Juni 1999 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Im zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan wird die 1971 festgelegte Waldabstandslinie aufgehoben und mit einer „Anlagebaulinie für einen eingezäunten Lagerplatz“ (Areal H. Wellauer AG) ersetzt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die Fachstellen zum Baulinienplan keine Einwände vorgebracht. Im Sinne von § 33 PBG ist er rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 8. Juni 1999 beschlossene „Baulinienplan für Anlagebaulinie“, Areal H. Wellauer AG, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung; unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: